

Serie -aktuelle Lesefassungen des Stadtrechtes -Nr. B 3

Satzung über die Benutzung des Hortes an der Grundschule in Trägerschaft der Stadt Weißensee (Hortbenutzungssatzung)

Beschluss des Stadtrates vom 10.06.2004 bekannt gemacht am 09.07.2004 (Stadtanzeiger Nr.15/2004), Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2004 bekannt gemacht am 04.02.2005 (Stadtanzeiger Nr.3/2005)

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Hort an der Grundschule (nachfolgend Schulhort genannt) wird von der Stadt Weißensee als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Schulhortes werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch des Schulhortes ist freiwillig. Bei Bedarf ist die Benutzung des Hortes durch die Eltern schriftlich bei der Schule, die das Kind besucht, zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 25. des Monats schriftlich bei der zuständigen Grundschule erfolgen und werden zum Monatsende wirksam.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag der Stadtverwaltung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5 Personenbezogene Daten

- (1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:
- a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes;
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller);
 - Telefonnummer der Eltern;
 - ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner.

 - b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
 - Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Monat (ja/nein);
 - Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort;
 - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung;
 - Höhe des monatlichen Einkommens der Familie nur im Zusammenhang mit Anträgen auf Ermäßigung/Erlass der Gebühren.
 - Bezug von Leistungen nach dem BSHG (ja/nein).
- (2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller, der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren und durch Wegfall des Anrechtes auf den Hortplatz.

§ 6 Inkrafttreten

...